

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung städtischer Schulturnhallen durch Dritte

§ 1 Nutzungsgegenstand und -zweck

(1) Die Stadt Wasserburg a. Inn stellt die Schulturnhallen (einschließlich der Nebenräume und Geräte)

an der Grundschule am Gries,
an der Hauptschule am Klosterweg und
an der Grund- und Teilhauptschule Reitmehring

auf Antrag Dritten zur sportlichen Nutzung zur Verfügung. Die Räumlichkeiten sind in der Anlage anhand der Grundrisspläne (Anlagen 1 bis 3) dargestellt. Übrige Veranstaltungen werden von dieser Benutzungs- und Entgeltordnung nicht erfasst.

(2) Die Schulturnhallen dienen in erster Linie Zwecken des Schulsports. Dieser Nutzungszweck geht allen weiteren Nutzungen vor.

(3) Die Nutzung der Schulturnhallen ist bei der Stadt Wasserburg a. Inn schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung unter Angabe des Veranstalters, des Veranstaltungszwecks, der Nutzungszeiten und des Verantwortlichen einzureichen. Für Dauernutzungsverhältnisse ist der schriftliche Antrag jeweils vier Wochen vor Beginn des neuen Kalenderjahres zu stellen. Bei der Hallenvergabe werden Nutzungsumfang, -zweck und anfallende Betriebskosten geprüft. Auf eine angemessenes Verhältnis ist zu achten.

(4) Zwischen dem Nutzungsberechtigten und der Stadt Wasserburg a. Inn wird ein schriftlicher Nutzungsvertrag geschlossen. Die Benutzungs- und Entgeltordnung wird jeweils Vertragsbestandteil.

§ 2 Nutzungszeitraum

(1) Die Nutzung der Schulturnhallen ist nur werktags außerhalb der Schulferien möglich. An Sonn- und Feiertagen sowie während der Schulferien wird eine Überlassung grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen werden in Einzelfällen durch die Stadt Wasserburg a. Inn auf Antrag genehmigt.

(2) Die Nutzung der Schulturnhallen ist nur außerhalb des Schulsportbetriebs möglich. Die Nutzungen sind grundsätzlich um spätestens 22.00 Uhr zu beenden.

§ 3 Sorgfalts- und Aufsichtspflichten

(1) Durch den Nutzungsberechtigten ist sicherzustellen, daß die überlassenen Räumlichkeiten und Geräte pfleglich behandelt werden.

(2) Die Turnhallen dürfen nur in sauberen Hallenturnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, betreten werden.

(3) Die Turnräume und Geräte dürfen nur unter Aufsicht des Übungsleiters benutzt werden. Der Übungsleiter ist für die sachgemäße Verwendung der Geräte und für deren Auf- und Abbau verantwortlich. Der jeweils verantwortliche Übungsleiter hat sich in das ausliegende Hallenbuch einzutragen.

(4) Das Rauchen und der Genuß von Alkohol und Speisen sind in den überlassenen Räumlichkeiten untersagt.

§ 4 Haftpflicht

(1) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden die der Stadt Wasserburg a. Inn durch das Nutzungsverhältnis entstehen. Festgestellte Schäden sind der Stadt Wasserburg a. Inn unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung insbesondere für den Fall eines Schlüsselverlusts. Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung kann durch die Stadt Wasserburg a. Inn vom Nutzungsberechtigten gefordert werden.

(3) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt in dem Zustand, in dem diese sich zum Zeitpunkt der Überlassung befinden. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit hin zu überprüfen. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden. Der Nutzungsberechtigte stellt die Stadt Wasserburg a. Inn von allen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, und Beauftragten, der Besucher der Sportveranstaltungen oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte stehen. Der Nutzungsberechtigte übernimmt die der Stadt Wasserburg a. Inn obliegende Haftpflicht und insbesondere die Verkehrssicherungspflicht für die Dauer des Nutzungsverhältnisses.

(4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Wasserburg a. Inn für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 5 Schließdienst

(1) Der Nutzungsberechtigte erhält gegen Nachweis die Schlüssel für die Schulturnhallen. Er trägt die Verantwortung dafür, daß die Schulturnhallen nach der Beendigung der Nutzung verschlossen werden.

(2) Ebenso trägt der Nutzungsberechtigte die Verantwortung dafür, daß Fenster und Türen geschlossen und Heizung, Wasser und Licht abgeschaltet werden. Bei Verlust des Schlüssels trägt der Nutzungsberechtigte die entstehenden Kosten.

§ 6 Nutzungsentgelt

(1) Für die Nutzung der Schulturnhallen wird grundsätzlich ein Entgelt in Höhe von 8,00 EUR je angefangene Stunde erhoben. Mit dem Nutzungsentgelt sind alle Betriebskosten abgegolten.

(2) Örtliche Vereine sind von der Entrichtung eines Nutzungsentgelts grundsätzlich befreit.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.06.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher geltenden Benutzungs- und Entgeltordnungen für die städtischen Schulturnhallen außer Kraft.

Wasserburg a. Inn, den 10.04.2006
STADT WASSERBURG A. INN

Michael Kölbl
1. Bürgermeister